

Satzung

des Tennisclubs Sportpark Rot-Weiß Rheinbach e.V. in der Fassung. vom 24.4.2015

§ 1 Name, Sitz, Eintragung und Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „Tennisclub Sportpark Rot-Weiß Rheinbach e.V.“
2. Der Sitz des Vereins ist Rheinbach.
3. Der Verein ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Bonn eingetragen.
4. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

1. Der Verein bezweckt die Förderung und Pflege des Sports, insbesondere des Tennissports.
2. Der Verein widmet sich insbesondere dem Freizeit- und Breitensport sowie dem ambitionierten Mannschaftssport.

§ 3 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Ziele. Mittel des Vereins dürfen nur zu satzungsgemäßen Zwecken verwendet werden.
3. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
4. Ausscheidende Mitglieder haben gegenüber dem Verein keinen Anspruch am Vereinsvermögen.

§ 4 Mitgliedschaften

1. Der Verein besteht aus
 - a. Aktiven Mitgliedern
 - b. Inaktiven Mitgliedern
 - c. Ehrenmitgliedern
2. Aktive Mitglieder sind alle Mitglieder, die sich aktiv am Vereinsleben und am Tennissport beteiligen.
3. Inaktive Mitglieder sind die passiven Mitglieder des Vereins, die nicht aktiv Tennis spielen
4. Auf Vorschlag des Vorstandes kann die Mitgliederversammlung Personen, die sich um den Verein in besonderer Weise verdient gemacht haben, zu Ehrenmitgliedern ernennen.

§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft wird durch Aufnahme erworben. Es ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag an den Vorstand zu richten.
2. Das Aufnahmegesuch eines beschränkt Geschäftsfähigen oder Geschäftsunfähigen ist von dem/den gesetzlichen Vertreter(n) zu stellen.
3. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand durch Beschluss. Mit der Beschlussfassung beginnt die Mitgliedschaft. Das Mitglied erhält eine schriftliche Aufnahmebestätigung.
4. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht. Die Ablehnung der Aufnahme muss nicht begründet werden.

§ 6 Ende der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch
 - a. Austritt aus dem Verein
 - b. Tod
 - c. Streichung von der Mitgliederliste
 - d. Ausschluss
2. Der Austritt (Kündigung) erfolgt durch eine schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand des Vereins. Der Austritt kann zum Ende des Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von vier Wochen erklärt werden. Geht die Austrittserklärung nach dem 30. April ein, so bleibt die Zahlungsverpflichtung für das laufende Geschäftsjahr bestehen. Erfolgt der Austritt zwischen dem 1. Januar und dem 30. April, so wird die Zahlungsverpflichtung auf 25 Prozent reduziert.

3. Wenn ein Mitglied trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung an die zuletzt dem Verein genannte Anschrift mit der Zahlung von Beiträgen in Verzug ist, kann es durch den Beschluss des Vorstandes von der Mitgliederliste gestrichen werden. Über den Beschluss des Vorstandes ist das Mitglied schriftlich an seine zuletzt genannte Anschrift zu informieren.
4. Bei der Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche gegenüber dem Verein. Nicht berührt sind Verpflichtungen aus dem Mitgliedschaftsverhältnis, insbesondere ausstehende Beitragspflichten.
5. Ein Mitglied kann aus wichtigen Gründen aus dem Verein ausgeschlossen werden. Gründe sind insbesondere:
 - a. grobe Verstöße gegen die Satzung sowie gegen die Beschlüsse und Anordnungen der Vereinsorgane
 - b. vereinsschädigendes Verhalten innerhalb und außerhalb des Vereins
 Den Betroffenen ist Gelegenheit zu geben, sich innerhalb von zwei Wochen zu dem beabsichtigten Ausschluss zu äußern. Der Vorstand entscheidet dann über den Ausschluss. Dieser muss dem Betroffenen schriftlich mitgeteilt werden.

§ 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Aktive Mitglieder und Ehrenmitglieder können das Vereinsvermögen unter Beachtung der Beschlüsse und Anordnungen der Vereinsorgane benutzen und an allen Vereinsveranstaltungen teilnehmen. Sie haben in der Mitgliederversammlung gleiches Stimmrecht, sofern sie das 18. Lebensjahr vollendet haben. Eine Übertragung des Stimmrechtes ist nicht zulässig.
2. Inaktive Mitglieder dürfen nicht die Sportanlagen benutzen. Sonst haben sie die gleichen Rechte wie aktive Mitglieder.
3. Alle Mitglieder sind verpflichtet, die Beschlüsse und Anordnungen der Vereinsorgane zu befolgen.
4. Zum Ausschluss vom Spielbetrieb bis zu einem Tag ist bei einem Verstoß gegen die Platz- und Spielordnung jedes Vorstandsmitglied berechtigt. Der Vorstand kann aus gleichen Gründen einen Ausschluss bis zu sechs Monaten beschließen.

§ 8 Beiträge

1. Der Verein erhebt einen Mitgliedbeitrag pro Kalenderjahr, einen Beitrag für Gastspieler und etwaige Umlagen, diese bis höchstens zu einem halben Jahresbeitrag. Die Umlagen dürfen nur für einen außerordentlichen, größeren Finanzierungsbedarf erhoben werden, der mit den regelmäßigen Beiträgen nicht erfüllt werden kann. Die jeweilige Höhe der Beiträge und Umlagen wird durch die Mitgliederversammlung mit 2/3-Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen festgesetzt.
2. Der Vorstand kann in Ausnahmefällen auf schriftlichen Antrag die Beiträge ermäßigen oder erstatten und Ausnahmen von der üblichen Zahlungsweise zulassen, wenn dieses gerechtfertigt erscheint.
3. Ehrenmitglieder sind von den Zahlungsverpflichtungen befreit.
4. Säumige Zahler können nach einmaliger erfolgloser Mahnung durch Vorstandbeschluss vom Spielbetrieb ausgeschlossen werden. Eine Streichung aus der Mitgliederliste erfolgt nach § 6 Abs. 3.

§ 9 Vereinsorgane

Organe des Vereins sind:

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand

§ 10 Mitgliederversammlung

1. Mitgliederversammlungen sind:
 - a. die Jahreshauptversammlung
 - b. die außerordentliche Mitgliederversammlung
2. Die Jahreshauptversammlung findet im 1. Vierteljahr eines Kalenderjahres statt. Die Tagesordnung muss enthalten:
 - a. Bericht des Vorstandes
 - b. Entlastung des Vorstandes
 - c. Neuwahl von Vorstandsmitgliedern (sofern erforderlich)
 - d. Wahl von zwei Kassenprüfern
 - e. Vorlage und Genehmigung des Haushaltsplans
 - f. Verschiedenes

3. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn es der Vorstand beschließt oder wenn mehr als 15 Prozent der stimmberechtigten Mitglieder unter schriftlicher Angabe des Zweckes und der Gründe es verlangen.
4. Zu den Mitgliederversammlungen sind alle Mitglieder unter Angabe der Tagesordnung mindestens zwei Wochen vorher schriftlich per Brief, per Fax oder per Email einzuladen. Anträge zur Mitgliederversammlung sind mindestens eine Woche vor dem versammlungstag dem Vorstand schriftlich vorzulegen. Die Mitgliederversammlung kann darüber hinaus Dringlichkeitsanträge durch Beschluss zulassen. Ausgenommen sind davon Anträge, die mehr als einer einfachen Abstimmungsmeerheit bedürfen.

§ 11 Beschluss einer Mitgliederversammlung

1. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung erfolgen mit einfacher Meerheit der abgegebenen gültigen Stimmen, soweit die Satzung nichts anderes bestimmt. Bei Beschlüssen über die Änderung der Satzung ist eine 3/4-Meerheit, bei Beschlüssen zur Änderung von Mitgliedsbeiträgen eine 2/3-Meerheit der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.
2. Über die Beschlüsse einer Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen, das vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.

§ 12 Der Vorstand

1. Der Vorstand setzt sich zusammen aus:
 - Dem ersten Vorsitzenden
 - Dem zweiten Vorsitzenden
 - Dem Ressortleiter Finanzen
 - Dem Ressortleiter Sportpraxis
 - Dem Ressortleiter Sportstättenmanagement
 - Dem Ressortleiter Marketing und Öffentlichkeitsarbeit
 - Dem Ressortleiter Jugendarbeit
 Je nach Bedarf können bis zu zwei Beisitzer die Arbeit des Vorstandes unterstützen. Die Ämter im Vorstand sind Ehrenämter.
2. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind:
 - Der 1. Vorsitzende
 - Der 2. Vorsitzende
 - Der Ressortleiter Finanzen
 Gerichtlich und außergerichtlich wird der Verein durch je 2 der vorstehend genannten Vorstandsmitglieder gemeinsam vertreten.

§ 13 Wahl des Vorstandes

1. Die Mitgliederversammlung wählt den Vorstand aus dem Kreis der volljährigen stimmberechtigten Mitglieder grundsätzlich in geheimer Abstimmung. Wird für ein Amt nur eine Person vorgeschlagen, so kann die Wahl auf Beschluss der Versammlung durch offene Abstimmung mit Handzeichen vorgenommen werden. Die Vorstandsmitglieder werden für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Sie bleiben bis zu Neuwahl im Amt. Eine Nachwahl für vorzeitig ausgeschiedene Vorstandsmitglieder gilt nur für den Rest der Amtsperiode des gewählten Vorstandes.
2. Ein Mitglied ist in den Vorstand gewählt, wenn es mehr als 50 Prozent der abgegebenen gültigen Stimmen auf sich vereinigt. Ist ein weiterer Wahlgang erforderlich, entscheidet die relativ Meerheit der abgegebenen gültigen Stimmen.
3. Der Vorstand oder ein Vorstandsmitglied kann durch die Mitgliederversammlung mit einer 2/3-Meerheit der abgegebenen gültigen Stimmen abberufen werden. Die Abberufung kann nur erfolgen, wenn ein wichtiger Grund vorliegt, insbesondere eine grobe Pflichtverletzung oder Unfähigkeit zur Geschäftsführung.
4. Die Abberufung des Vorstandes oder eines Vorstandsmitgliedes kann nur bei gleichzeitiger Neuwahl erfolgen. Der abberufene Vorstand hat innerhalb von zwei Wochen dem neuen Vorstand Rechenschaft abzulegen und alle zur Weiterführung des Vereins erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Entsprechend ist bei Wechsel eines Vorstandsmitgliedes zu verfahren.
5. Tritt der erste Vorsitzende zurück, übernimmt der zweite Vorsitzende den Vorsitz bis zur nächsten Mitgliederversammlung. Wenn ein anderes Vorstandsmitglied zurücktritt, kann der Vorstand ein anderes Vorstandsmitglied oder ein volljähriges stimmberechtigtes Mitglied mit der kommissarischen Wahrnehmung der Aufgaben bis zur nächsten Mitgliederversammlung beauftragen.

§ 14 Geschäftsbereich des Vorstandes

1. Der Vorstand regelt die Angelegenheiten des Vereins, soweit dies nicht durch die Mitgliederversammlung geschieht.
2. Für die Vertretung des Vereins im Verhältnis zu Dritten gilt die Regelung des § 12 Abs. 2.
3. Im Innenverhältnis vertritt der zweite Vorsitzende den ersten Vorsitzenden und die übrigen Vorstandsmitglieder sich gegenseitig.
4. Für Geschäftsvorfälle, die sich auf einen Betrag von mehr als € 5000,- beziehen, bedarf der Vorstand im Innenverhältnis der Zustimmung der Mitgliederversammlung. Dies gilt nicht für jährlich regelmäßig wiederkehrende Geschäftsvorfälle.
5. Zur Vertretung des Vereins im Außenverhältnis sind der erste und der zweite Vorsitzende in Bezug auf Geschäftsvorfälle, die einen Betrag von € 1000,-- nicht überschreiten, jeweils auch alleine berechtigt.
6. Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung.

§ 15 Vorstandssitzungen

1. Vorstandssitzungen werden bei Bedarf formlos einberufen.
2. Der Vorstand ist, sofern die Satzung nichts anderes bestimmt, beschlussfähig, wenn mindestens vier Vorstandsmitglieder anwesend sind.
3. Über Vorstandsbeschlüsse sind Protokolle anzufertigen
4. Wichtige Beschlüsse sind den Mitgliedern schriftlich mitzuteilen.

§ 16 Einsetzung von Ausschüssen

Die Mitgliederversammlung und der Vorstand sind berechtigt, zu ihrer Beratung und Unterstützung Ausschüsse für spezielle, zeitlich begrenzte Aufgaben einzusetzen.

§ 17 Datenschutz

1. Der Verein erhebt, speichert und verarbeitet die Daten der Mitglieder. Dies können u. a. sein: Vor- und Zuname, Geburtsdatum, Geschlecht, Nationalität, postalische sowie elektronische Anschrift, Bankverbindung, Telefonnummer(n), Vereinsfunktion, Leistungsklasse, Spielergebnisse. Die Daten werden ausschließlich verwendet, die Mitglieder in allen Angelegenheiten, die dem Tennissport dienen, optimal und umfassend zu informieren, zu beraten und zu betreuen. Alle Daten werden vor der Kenntnisnahme Dritter geschützt. Dem Tennisverband Mittelrhein sind diese Daten unter geschützter Zugangsberechtigung zugänglich. Die Daten dürfen nur zu Verbands-/Vereinszwecken genutzt werden.
2. Der Verein ist berechtigt, die Presse über Sportergebnisse inkl. Fotos zu informieren. Diese Informationen können auch auf der Homepage des Vereins veröffentlicht werden. Besondere Ereignisse im Verein können vom Vorstand mit personenbezogenen Daten auf der Vereins-Homepage sowie in den Medien bekannt gegeben werden. Sollte das Mitglied einer Veröffentlichung widersprechen, unterlässt der Vorstand dieses Vorhaben.
3. Bei Austritt aus dem Verein, werden alle personenbezogenen Daten gelöscht. Daten, die aus steuerrechtlichen Gründen aufbewahrt werden müssen, werden bis zu zehn Jahre vom Vorstand festgehalten.

§ 18 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur auf einer eigens zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung mit 2/3-Mehrheit aller stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden. Ist die Versammlung nicht beschlussfähig, genügt bei einer frühestens nach einem Monat neu einberufenen Mitgliederversammlung eine 3/4-Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.
2. Bei Auflösung oder Aufhebung der Körperschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Körperschaft an die Stadt Rheinbach, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

§ 19 Gültigkeit der Satzung

1. Die Neufassung der Satzung wurde durch die Mitgliederversammlung am 24.4.2015 in Rheinbach beschlossen.
2. Die Neufassung der Satzung tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

